

Besondere Bedingungen zur Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung für gewerbliche Risiken

(6342201, 10.2016)

Inhaltsverzeichnis

Vorblatt

- 1 Deckungssummen
- 2 Sublimits
- 3 Selbstbeteiligungen

Teil A - Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung

I - Allgemeine Bestimmungen

- 1 Versichertes Risiko
- 2 Mitversicherte Personen
- 3 Vertragsdauer

II - Nebenrisiken, Deckungserweiterungen und sonstige Vereinbarungen

- 1 Mitversicherung von Nebenrisiken
 - 1.1 Abbruch- und Einreißarbeiten, Sprengungen
 - 1.2 Kfz/Arbeitsmaschinen/Anhänger/Be- und Entladevorrichtungen
 - 1.3 Photovoltaik- und Kleinwindkraftanlagen
 - 1.4 Solarthermieanlagen
- 2 Erweiterungen des Versicherungsschutzes
 - 2.1 Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden
 - 2.2 Vermögensschäden
 - 2.2.1 Vermögensschäden - Datenschutz
 - 2.2.2 Sonstige Vermögensschäden
 - 2.3 Vertragshaftung
 - 2.4 Abwässerschäden
 - 2.5 Einsatz von fremden Autokränen - Einweisungstätigkeiten
 - 2.6 Tätigkeitsschäden
 - 2.6.1 Be- und Entladeschäden
 - 2.6.2 Leitungsschäden
 - 2.6.3 Unterfangungen und Unterfahrungen
 - 2.6.4 Sonstige Tätigkeitsschäden und Datenlöschung-/Datenneuordnungskosten
 - 2.7 Senkungsschäden, Unterspülungen und Überschwemmungen
 - 2.8 Internet-Haftpflicht
- 3 Sonstige Vereinbarungen
 - 3.1 Selbstbeteiligung
 - 3.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen
 - 3.3 Schiedsgerichtsvereinbarungen
 - 3.4 Versehensklausele
 - 3.5 Versicherungsbeginn 0:00 Uhr

III - Risikobegrenzungen

- 1 Allgemeine Risikobegrenzungen
- 2 Große Kraft- und Wasserfahrzeugklausel
- 3 Große Luft-/Raumfahrzeugklausel
- 4 Gesetz-, vorschrifts- oder pflichtwidriger Umgang mit brennbaren oder explosiven Stoffen
- 5 Kriegsereignisse, feindselige Handlungen, innere Unruhe, Streik usw.

Teil B - Umweltddeckung für gewerbliche Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherungen

I - Umwelt-Haftpflichtversicherung (UHV)

- 1 Gegenstand der Versicherung
- 2 Umfang der Versicherung
- 3 Vorsorge-Versicherung/Erhöhungen und Erweiterungen
- 4 Versicherungsfall
- 5 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles
- 6 Nicht versicherte Tatbestände
- 7 Versicherungsfälle im Ausland
- 8 Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden

II - Umweltschadensversicherung (USV)

- 1 Gegenstand der Versicherung
- 2 Umfang der Versicherung/Versicherte Risiken
- 3 Betriebsstörung
- 4 Leistungen der Versicherung
- 5 Versicherte Kosten
- 6 Erhöhungen und Erweiterungen
- 7 Neue Risiken
- 8 Versicherungsfall
- 9 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles
- 10 Nicht versicherte Tatbestände
- 11 Versicherungsfälle im Ausland
- 12 Sonstige Bestimmungen

III - Gemeinsame Bestimmungen zur Umwelt-Haftpflichtversicherung und zur Umweltschadensversicherung

- 1 Allgemeine Bestimmungen
 - 1.1 Mitversicherte Personen
 - 1.2 Kfz/Arbeitsmaschinen/Anhänger
- 2 Umfang der Versicherung/Versicherte Risiken
 - 2.1 WHG-Anlagen - gilt versichert
 - 2.2 UmweltHG-Anlagen (Anhang 1 UmweltHG) - gilt nicht versichert
 - 2.3 Deklarierungspflichtige Anlagen - gilt nicht versichert
 - 2.4 Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko - gilt versichert
 - 2.5 UmweltHG-Anlagen (Anhang 2 UmweltHG//PflichtV) - gilt nicht versichert
 - 2.6 UHG-Regressrisiko - gilt versichert
 - 2.7 Basis-Deckung - gilt versichert
- 3 Deckungssumme, Maximierung, Serienschadenklausel, Selbstbehalt
- 4 Nachhaftung

Falls besonders vereinbart:

IV - Umweltkaskoversicherung

- 1 Zusatzbaustein 1
- 2 Zusatzbaustein 2
- 3 Nicht versicherte Tatbestände

Vorblatt

1 Deckungssummen

Sofern im Versicherungsschein und seinen Nachträgen keine anderen Deckungssummen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbart sind, beträgt die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall, auch wenn aus demselben Versicherungsfall mehrere Versicherungsnehmer dieses Vertrages in Anspruch genommen werden:

- 1.1 für die Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung
- 3.000.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden

Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Dreifache dieser Deckungssummen.

Innerhalb der Sachschaden-Deckungssumme sind mitversichert bis

- 100.000 EUR für Unterfahrungs- /Unterfangungsschäden (Teil A Ziffer II 2.6.3)
- 100.000 EUR für sonstige Tätigkeitsschäden und Datenlöschungs-/Datenneueordnungskosten (Teil A Ziffer II 2.6.4)
- 500.000 EUR für Personen-, Sach- und sonstige Schäden aus der Internet-Haftpflicht (Teil A Ziffer II 2.8)

Ist die Höchstersatzleistung für eine der vorgenannten Deckungssummen nicht besonders begrenzt, so beträgt die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle während eines Versicherungsjahres das Dreifache dieser Deckungssumme innerhalb der Maximierung der Sachschaden-Deckungssumme.

1.2 für die Umwelt-Haftpflichtversicherung
Die Deckungssumme der Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden gilt auch für die Umwelt-Haftpflichtversicherung. Für gemäß Teil B Ziffer I 1.2 mitversicherte Vermögensschäden findet die Sachschaden-Deckungssumme Anwendung.

Die Höchstersatzleistung im Versicherungsjahr ist auf das Einfache der Deckungssumme beschränkt.

Innerhalb der Sachschaden-Deckungssumme und Jahreshöchstersatzleistung sind mitversichert bis

- 30 % der Deckungssumme für Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles, je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr.

1.3 für die Umweltschadensversicherung
Die Deckungssumme für Sanierungskosten entspricht der zur Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung vereinbarten Sachschaden-Deckungssumme. Sämtliche Kosten gemäß Teil B Ziffer II 5 werden auf die Deckungssumme angerechnet.

Die Höchstersatzleistung im Versicherungsjahr ist auf das Einfache der Deckungssumme beschränkt.

Innerhalb dieser Deckungssumme sind mitversichert bis

- 30 % der Deckungssumme für Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles, je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr.
- 30 % der Deckungssumme für Ausgleichssanierungen je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr.

Und sofern besonders vereinbart:

- 500.000 EUR für die Umweltkaskoversicherung je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr.

1.4 Kumulkausel

Besteht für einen Versicherungsfall oder mehrere Versicherungsfälle,

- die auf derselben Ursache beruhen oder
- die auf den gleichen Ursachen, zwischen denen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, beruhen,

Versicherungsschutz sowohl aus der Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung als auch aus der Umwelt-Haftpflichtversicherung und/oder aus der Umweltschadensversicherung, so ist die Ersatzleistung des Versicherers insgesamt auf die Höhe der höchsten Deckungssumme begrenzt.

In diesem Falle gelten die Versicherungsfälle in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste dieser Versicherungsfälle eingetreten ist.

2 Selbstbeteiligungen

2.1 Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung
Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem

- Schaden in den USA, US-Territorien und Kanada sowie bei jedem Schaden, der in den USA, US-Territorien oder Kanada geltend gemacht wird, mit 5.000 EUR.

Diese Selbstbeteiligung gilt auch für die in Teil A Ziffer II 2.1.2 genannten Kosten.

2.2 Umwelt-Haftpflichtversicherung

Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an

- den Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles mit 500 EUR.
- jedem Personenschaden in den USA, US-Territorien und Kanada sowie bei jedem Personenschaden, der in den USA, US-Territorien oder Kanada geltend gemacht wird, mit 5.000 EUR.

Diese Selbstbeteiligung gilt auch für die in Teil B Ziffer I 7 und 8 genannten Kosten.

2.3 Umweltschadensversicherung

Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an

- jedem Schaden mit 500 EUR.

3 Deklaration der mitversicherten Umweltrisiken zur Umwelt-haftpflicht- und Umweltschadensversicherung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ausschließlich auf die nachstehend deklarierten Risiken und Risikobausteine.

Die Anlagenrisiken sind auf dem versicherten Haus- und Grundbesitz belegen.

3.1 WHG-Anlagen

Mitversichert sind

- gewässerschädliche Stoffe bis zu 1.000 Liter Gesamtlagermenge, soweit es sich nicht um chlorkohlenwasserstoffhaltige Stoffe handelt (Kleingebinde-Regelung).

Wird eine dieser Mengenschwellen überschritten, erlischt - abweichend von Ziffer 3.1.2 AHB, Teil B Ziffer I 3.2 und Teil B Ziffer II 6.1 - die Mitversicherung dieses Risikos vollständig. Der Versicherungsschutz bedarf insoweit einer besonderen Vereinbarung.

3.2 UmweltHG Anlagen (Anhang 1 UmweltHG)

- **nicht versichert**

3.3 Deklarierungspflichtige Anlagen

- **nicht versichert**

3.4 Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko

Mitversichert sind

- Öl-, Benzin-, Fett- und Amalgamabscheider, über die (indirekt) in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird. Weitergehender Versicherungsschutz bedarf insoweit einer besonderen Vereinbarung.

3.5 UmweltHG-Anlagen/Pflichtversicherung (Anhang 2 UmweltHG)

- **nicht versichert**

3.6 Umweltregressdeckung

- **mitversichert**

3.7 Basisdeckung

- **mitversichert**

Teil A - Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung

Folgende Risiken gelten als gewerbliche Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtrisiken und sind über diese Bedingungen versicherbar:

- Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherungen von Betriebs-, Fabrikations-, Lager-, Verkaufs- und Geschäftsgebäuden sowie von Wohn- und Geschäftshäusern mit überwiegendem Geschäftsanteil (qm Nutzfläche).
- Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherungen, bei denen der Versicherungsnehmer eine Bau-, Wohnungs- oder Siedlungsgenossenschaft bzw. -gesellschaft ist.
- Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherungen für ehemalige Betriebs-/Kasernengelände, stillgelegte Betriebe und sonstige Ruinengrundstücke.
- Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherungen für unbebaute Grundstücke, bei denen der Versicherungsnehmer keine Privatperson ist.

Gegen die Gefahren, die mit einem auf dem Grundstück ausgeübten Betrieb oder Beruf, den dazugehörigen Einrichtungen usw. verbunden sind, wird Versicherungsschutz nur durch eine Betriebs- oder Berufs-Haftpflichtversicherung gewährt.

I Allgemeine Bestimmungen

1 Versichertes Risiko

1.1 Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Eigentümer, Besitzer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer, Nutznießer sowie aus Vermietung, Verpachtung oder sonstiger Überlassung der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen Grundstücke (nicht jedoch von Luftlandeplätzen), Gebäude oder Räumlichkeiten an Dritte infolge Verstoßes gegen die Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen), gleichgültig, ob diese Pflichten vertraglich übernommen wurden oder nicht.

Ziffer 7.6 AHB bleibt unberührt.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neu-, Umbau-, Reparatur-, Abbruch- und Grabarbeiten) auf den Grundstücken, auf die sich die Versicherung bezieht, bis zu einer veranschlagten Bausumme von 100.000 EUR je Bauvorhaben. Wird dieser Betrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen der Vorsorge-Versicherung (Ziffer 4 AHB).

1.2 Bei Gemeinschaften von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentümergeetzes gilt außerdem:

1.2.1 Versicherungsnehmer ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer.

1.2.2 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer aus dem gemeinschaftlichen Eigentum.

1.2.3 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Verwalters und der Wohnungseigentümer bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.

1.2.4 Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.4 AHB und Ziffer 7.5 AHB -

- Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen den Verwalter;
- Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer;
- gegenseitige Ansprüche von Wohnungseigentümern bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.

Ausgeschlossen bleiben Schäden am Gemeinschafts-, Sonder- und Teileigentum und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

2 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

2.1 des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand.

2.2 der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Beleuchtung oder sonstigen Betreuung (nicht Bauausführung) der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführungen dieser dienstlichen Verrichtungen erhoben werden.

Ausgeschlossen sind Schadenfälle, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers nach dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

2.3 des Insolvenzverwalters in dieser Eigenschaft.

II Nebenrisiken, Deckungserweiterungen und sonstige Vereinbarungen

1 Mitversicherung von Nebenrisiken

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus folgenden Nebenrisiken:

1.1 Abbruch- und Einreißarbeiten an Bauwerken sowie von Sprengungen.

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche aus Anlass von Abbruch- und Einreißarbeiten sowie Sprengungen. Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden bei Sprengungen an Immobilien in einem Umkreis von weniger als 150 m.

Ziffer 7.10 AHB bleibt unberührt.

1.2 Kfz/Arbeitsmaschinen/Anhänger/Be- und Entladevorrichtungen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Halten, Besitz und Gebrauch von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen

1.2.1 Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h,

1.2.2 Hub-/Gabelstaplern mit nicht mehr als 20 km/h,

1.2.3 selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h,

(Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören.)

Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen Arbeitsmaschinen beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Diese sind dann ausschließlich nach dem Kraftfahrthaftpflicht-Tarif zu versichern.)

1.2.4 sonstigen Kraftfahrzeugen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen aller Art, die nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren.

(Bei Grundstücken und Grundstücksteilen, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um sogenannte beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Kraftfahrzeuge mit mehr als 6 km/h und selbstfahrende Arbeitsmaschinen bzw. Hub-/ Gabelstapler mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 20 km/h, die ausschließlich oder gelegentlich auf solchen Grundstücken oder Baustellen verkehren, sind versicherungspflichtig mit der Folge, dass eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach Maßgabe der "Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB)" abgeschlossen werden muss. Auch bei einer behördlicherseits erteilten Befreiung von der Zulassungspflicht - Ausnahmegenehmigung nach § 70 Abs. 1 Ziffer 2 StVZO - bleibt die Versicherungspflicht bestehen.)

In Fällen, in denen es sich nicht eindeutig klären lässt, d. h. auch die zuständige Behörde keine eindeutige Zuordnung vornehmen kann, ob es sich bei dem Grundstück um eine beschränkt öffentliche Verkehrsfläche handelt, besteht im Rahmen dieses Vertrages Versicherungsschutz zu Hub- und Gabelstapler, die mit mehr als 20 km/h auf dem Grundstück bewegt werden können. Damit werden aber die Anforderungen des Pflichtversicherungsgesetzes nicht erfüllt.

Versicherungsschutz wird jedoch nur dann gewährt, wenn keine Deckung über eine Kraffahrt-Haftpflichtversicherung besteht.

Nicht versichert sind Regressansprüche des Kraffahrt-Haftpflichtversicherers.

Sofern keine Zweifel über die zumindest beschränkte Öffentlichkeit der Verkehrsfläche mehr bestehen, ist der Abschluss einer Kraffahrt-Haftpflichtversicherung erforderlich.

1.2.5 Kraffahrzeug-Anhängern, soweit diese nicht in Verbindung mit einem zulassungs- oder versicherungspflichtigen Zugfahrzeug gebraucht werden, sowohl auf dem Grundstück als auch auf öffentlichen Wegen und Plätzen, wenn dem kein behördliches Verbot entgegensteht.

1.2.6 Für die vorgenannten Fahrzeuge gelten nicht die Auschlüsse in Ziffer 3.1.2 und in Ziffer 4.2.1 AHB.

1.2.7 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

1.2.8 nicht selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, Kränen, Winden und sonstigen Be- und Entladevorrichtungen.

1.3 Photovoltaik- und Kleinwindkraftanlagen
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Betrieb von

1.3.1 Photovoltaikanlagen bis zu 75 kWp,

1.3.2 Kleinwindkraftanlagen bis 75 kW

auf dem versicherten Grundstück bzw. Gebäude.

Der Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn Strom gegen Entgelt ins öffentliche Netz eingespeist wird.

1.4 Solarthermieanlagen
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Betrieb von Solarthermieanlagen auf dem versicherten Grundstück bzw. Gebäude.

Der Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn Warmwasser gegen Entgelt an Mieter und sonstige Dritte in den aufgeführten Objekten abgegeben wird.

2 Erweiterungen des Versicherungsschutzes

2.1 Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden

Für Ansprüche, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:

2.1.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
- nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

2.1.2 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

2.1.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

2.2 Vermögensschäden

Diese Vermögensschaden-Bedingungen ersetzen nicht die für bestimmte Berufsgruppen (z. B. Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater, Makler, Architekten, Ingenieure, Planungsbüros u. a.) erforderliche Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung.

2.2.1 Vermögensschäden - Datenschutz

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.4 AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche von Versicherten untereinander.

2.2.2 Sonstige Vermögensschäden

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

- durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachten Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;
- aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvergängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- aus
 - Rationalisierung und Automatisierung;
 - Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung;
 - Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten;
- aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
- aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;
- durch ständige Immissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

2.3 Vertragshaftung

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.3 AHB - Haftpflichtansprüche, die aufgrund vertraglicher Vereinbarungen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen, wenn es sich um eine durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht eines Dritten handelt, soweit

- a) diese Vereinbarungen in Verträgen genormten Inhalts mit Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts oder in sog. Gestattungs- und Einstellverträgen enthalten sind;
- b) dies die gegenüber Eisenbahnverkehrs- und Eisenbahninfrastrukturunternehmen übernommene Haftpflicht im Sinne der Verordnung über die Haftpflichtversicherung der Eisenbahnen (EB-HaftPflV) des Versicherungsnehmers für Privatgleisanschlüsse (nicht jedoch eine darüber hinaus zusätzlich vereinbarte Haftung) ist. Die Höchstersatzleistung für hieraus resultierende Ansprüche beträgt abweichend von den vertraglich vereinbarten Deckungssummen mindestens 20.000.000 EUR je Schaden, höchstens jedoch das Doppelte im Versicherungsjahr.
Mitversichert ist - abweichend von Ziffer 7.6 und Ziffer 7.7 AHB - die Haftpflicht wegen Wagenbeschädigung, soweit es sich nicht um Be- und Entladeschäden handelt (vgl. dazu Be- und Entladeklausel).
- c) sie vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer vom jeweiligen Vertragspartner (Vermieter, Verleiher, Verpächter oder Leasinggeber) übernommen wurde.

2.4 Abwässerschäden

Abweichend von Ziffer 7.14.1 AHB sind eingeschlossen Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, die entstehen durch Abwässer.

Ziffer 7.10 AHB bleibt unberührt.

2.5 Einsatz von fremden Autokränen - Einweisungstätigkeiten
Beim Einsatz von Autokränen, die dem Versicherungsnehmer zusammen mit dem Bedienungspersonal aufgrund eines Vertrages überlassen wurden und die nicht Gegenstand eines Leasing- oder eines Mietvertrages mit dem Versicherungsnehmer sind, gilt Folgendes:

Mitversichert ist - soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für durch diese Autokräne verursachte Schäden, die auf fehlerhafte Einweisung der Kranführer durch die Mitarbeiter des Versicherungsnehmers zurückzuführen sind.

2.6 Tätigkeitsschäden

2.6.1 Be- und Entladeschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht und die gegenüber Eisenbahnverkehrs- und Eisenbahninfrastrukturunternehmen vertraglich übernommene Haftpflicht aus der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen sowie von Containern beim Be- und Entladen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese beim Abheben von oder Heben auf die Fahrzeuge entstehen. Dies gilt nicht, wenn die Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind.

Für Schäden an Ladegut besteht insoweit Versicherungsschutz, als

- die Ladung nicht für den Versicherungsnehmer bestimmt ist;
- es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt oder
- der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer bzw. in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wurde.

2.6.2 Leitungsschäden

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie an elektrischen Frei- und Oberleitungen einschließlich der sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Abweichend von Ziffer 7.7 AHB schließt der Versicherungsschutz auch die gesetzliche Haftpflicht wegen Tätigkeitsschäden an solchen Leitungen ein.

Die Ausschlussbestimmungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

2.6.3 Unterfangungen und Unterfahrungen

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.7 AHB - Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden an den zu unterfangenden und unterfahrenden Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen oder Anlagen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Ausschlussbestimmungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

2.6.4 Sonstige Tätigkeitsschäden und Datenlöschungs-/Datenneuordnungskosten

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die an fremden Sachen (auch Daten) durch Installations- und Implementierungsarbeiten oder einer sonstigen betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn diese Schäden

- durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind;
- dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit benutzt hat;
- durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.

Schiffe, Büro- und Wohncontainer gelten als unbewegliche Sachen im Sinne der Ziffer 7.7 AHB.

Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden Dritter durch Datenlöschung, -beschädigung oder Beeinträchtigung der Datenordnung. Derartige Schäden werden wie Sachschäden behandelt.

Die Ausschlussbestimmungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- a) Schäden,
- aus dem bewusst pflichtwidrigen Unterlassen der Sicherung von Daten des Auftraggebers;
 - aus dem bewusst pflichtwidrigen Unterlassen von dem Stand der Technik entsprechenden Sicherheits- und Schutzvorkehrungen gegen Software, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern, z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde und dgl.;
 - aus dem bewusst pflichtwidrigen Unterlassen von dem Stand der Technik entsprechenden Sicherheits- und Schutzvorkehrungen gegen unbefugte Eingriffe in Datenverarbeitungssysteme/Datennetze (z. B. Hacker-Attacks, Denial of Service Attacks);
- b) Schäden an vom Versicherungsnehmer gelieferten Sachen, sofern diese Schäden durch Garantie- bzw. Gewährleistungsarbeiten entstanden sind;
- c) Schäden an Sachen (auch Daten), die sich beim Versicherungsnehmer zur Prüfung, Reparatur oder Bearbeitung befinden (sogenannte Werkstattschäden) sowie aus Schäden an diesen Sachen anlässlich des Transportes in die Werkstatt bzw. anlässlich des Rücktransportes;
- d) Schäden an Maschinen und Produktionsanlagen sowie medizinisch-technischen Geräten bei Reinigungsarbeiten.

2.7 Senkungsschäden, Unterspülungen und Überschwemmungen

2.7.1 Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.14 AHB - Haftpflichtansprüche wegen Senkungen oder Unterspülungen eines Grundstückes (auch eines darauf errichteten Werkes oder eines Teiles eines solchen), Erschütterungen infolge Rammarbeiten oder Erdbeben.

Hinsichtlich Ansprüchen aus Sachschäden gilt dies jedoch nur, falls diese an einem Grundstück und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen entstehen und es sich hierbei nicht um das Baugrundstück selbst handelt.

2.7.2 Der Versicherungsschutz bezieht sich - abweichend von Ziffer 7.14 AHB - ferner auf Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

2.8 Internet-Haftpflicht

Der Versicherungsschutz der Internet-Haftpflicht richtet sich nach den AHB und den folgenden Bestimmungen.

2.8.1 Versichertes Risiko

Versichert ist - abweichend von Ziffer 7.7, Ziffer 7.10, Ziffer 7.15 und Ziffer 7.16 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus

2.8.1.1 der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme.

2.8.1.2 der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen

- sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
- der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasseter Daten.

2.8.1.3 der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch

Für Ziffer 2.8.1.1 bis 2.8.1.3 gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt Ziffer 26.1 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

2.8.1.4 der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten.

2.8.1.5 der Verletzung von Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Ansprüche.

Für Ziffer 2.8.1.4 und 2.8.1.5 gilt:

In Erweiterung von Ziffer 1.1 AHB ersetzt der Versicherer

- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

2.8.2 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

2.8.2.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft.

2.8.2.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle

gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

2.8.3 Serienschaden/Anrechnung von Kosten

2.8.3.1 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.

2.8.3.2 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

2.8.4 Auslandsschäden Versicherungsschutz besteht - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - für Versicherungsfälle im Ausland.

Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

2.8.5 Nicht versicherte Risiken

Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithalten fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
- Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
- Anbieten von Zertifizierungsdiensten i. S. d. SigG/SigV;
- Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung besteht.

2.8.6 Ausschlüsse/Risikoabgrenzungen

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind - ergänzend zu Ziffer 7 AHB - Ansprüche

2.8.6.1 die im Zusammenhang stehen mit

- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming);
- Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können.

2.8.6.2 wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden.

2.8.6.3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

2.8.6.4 auf Entschädigung mit Strafcharakter (punitive und exemplary damages).

2.8.6.5 nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit in Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

3 Sonstige Vereinbarungen

3.1 Selbstbeteiligung

Schadensersatzansprüche bis zur Höhe einer vereinbarten Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers sind nicht Gegen-

stand der Versicherung. Der Versicherer befasst sich in diesen Fällen - sofern nicht anders vereinbart - gemäß Ziffer 5.1 AHB jedoch mit der Prüfung der Haftpflichtfrage und der Abwehr unberechtigter Ansprüche.

3.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Soweit zwischen dem Versicherungsnehmer und einem Anspruchsteller die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Versicherungsnehmers vereinbart sind, wird sich der Versicherer auf eventuell in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltene Haftungsausschlüsse dann nicht berufen, wenn der Versicherungsnehmer ohne Berücksichtigung dieser Haftungsausschlüsse nach gesetzlichen Haftungsbestimmungen zur Haftung verpflichtet wäre.

Dies gilt jedoch nur, wenn der Versicherungsnehmer eine derartige Behandlung des jeweiligen Versicherungsfalles ausdrücklich wünscht.

3.3 Schiedsgerichtsvereinbarungen

Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn das Schiedsgericht folgenden Mindestanforderungen entspricht:

Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muss Jurist sein und soll die Befähigung zum Richteramt haben. Haben die Parteien ihren Firmensitz in verschiedenen Ländern, darf er keinem Land der Parteien angehören.

Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs, sofern dem Versicherer die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.

Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzugeben. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und dem Versicherer die Mitwirkung am Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen. Hinsichtlich der Auswahl des vom Versicherungsnehmer zu benennenden Schiedsrichters ist dem Versicherer eine entscheidende Mitwirkung einzuräumen.

3.4 Versehensklausel

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf versehentlich nicht gemeldete, nach Beginn der Versicherung eingetretene Risiken, die im Rahmen des versicherten Risikos liegen und weder nach den AHB noch Besonderen Bedingungen des Vertrages von der Versicherung ausgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst geworden ist, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und die danach zu vereinbarende Prämie vom Gefahreintritt an zu entrichten.

Unbeabsichtigte Verspätungen bei der Abgabe von Schadenmeldungen lassen den Versicherungsschutz unberührt.

3.5 Versicherungsbeginn 0:00 Uhr

Abweichend von dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt beginnt der Versicherungsschutz bereits um 0:00 Uhr, wenn

- für das zu versichernde Risiko vor Beginn dieses Vertrages gleichartiger Versicherungsschutz bei einem anderen Versicherungsunternehmen (Vorversicherer) bestanden hatte und
- der Versicherungsvertrag des Vorversicherers um 24:00 Uhr des Tages endet, der vor dem im Versicherungsschein angegebenen Vertragsbeginn liegt.

III Risikobegrenzungen

1 Allgemeine Risikobegrenzungen

Von der Versicherung ausgenommen und besonders zu versichern ist, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach Besonderen Bedingungen, Risikobe-

schreibungen oder Erläuterungen ohne besonderen Beitrag mitversichert ist, insbesondere die Haftpflicht

1.1 aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder aus ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken.

1.2 als Endhersteller/Produzent von Mobiltelefonen sowie als diesbezüglichen Netzbetreiber wegen Gesundheitsbeeinträchtigungen aus dem Gebrauch bzw. der Verwendung von Mobiltelefonen.

1.3 aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen.

1.4 wegen

1.4.1 Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör;

1.4.2 Schäden beim Bergbaubetrieb im Sinne des § 114 BBergG durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.

1.5 wegen Schäden durch Wasserentziehungen sowie Änderungen der Grundwasserverhältnisse.

1.6 als Blut- oder Blutprodukthersteller sowie als Betreiber von Blutbanken und Blutspendeeinrichtungen. Blutprodukte sind Blutzubereitungen, Sera, Plasma und Vollblut, soweit diese aus menschlichem Blut gewonnen werden und zur Verwendung als Arzneimittel bestimmt sind.

1.7 als Tabakhersteller oder Tabakwarenhersteller sowie als Händler, der Tabakwaren unter eigenem Namen vertreibt (Quasihersteller).

1.8 wegen Sachschäden, die darauf zurückzuführen sind, dass Abfälle

- a) ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, oder
- b) an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist, oder
- c) ohne Genehmigung des Inhabers der Abfallentsorgungsanlage, oder
- d) unter Nichtbeachtung von Auflagen oder Hinweisen des Inhabers der Abfallentsorgungsanlage oder seines Personals, oder
- e) unter Nichtbeachtung von dem Gewässer- und Umweltschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, oder
- f) unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration

zwischen-, endgelagert oder anderweitig verwertet oder beseitigt werden.

1.9 wegen Schäden durch Stollen-, Tunnel- und Untergrundbahn-Bau (auch bei offener Bauweise) sowie durch den Bau oder Umbau von Staudämmen und Flugplätzen.

1.10 wegen Schäden aus

- Besitz und Betrieb von Offshore-Anlagen;
- Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung, Bau, Montage, Demontage, Wartung, Instandhaltung von Offshore-Anlagen sowie Wartungs-, Installations- und sonstige Service-Arbeiten im Zusammenhang mit Offshore-Anlagen;
- Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung von Erzeugnissen, die ersichtlich für Offshore-Anlagen bestimmt waren.

Offshore-Anlagen sind im Meer/vor der Küste gelegene Risiken, wie z. B. Ölplattformen, Bohrinseln, Pipelines, Windenergieanlagen usw. Der Offshore-Bereich beginnt an der Uferlinie bei Flut.

1.11 wegen Planungstätigkeiten für nicht selbst auszuführende Arbeiten.

2 Große Kraft- und Wasserfahrzeugklausel

2.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

2.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

2.3 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

2.4 Eine Tätigkeit der in Ziffer 2.1 und 2.2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

3 Große Luft-/Raumfahrzeugklausel

3.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

3.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

3.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

3.3.1 der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren.

3.3.2 Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen, und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

4 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen.

5 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland), illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

Teil B - Umweltdeckung für gewerbliche Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherungen

I - Umwelt-Haftpflichtversicherung

1 Gegenstand der Versicherung

1.1 Der Versicherungsschutz richtet sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), Ziffer III und den nachfolgenden Vereinbarungen.

1.2 Versichert ist - abweichend von Ziffer 7.10.2 AHB - die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung für die gemäß Ziffer 2 in Versicherung gegebenen Risiken.

Mitversichert sind gemäß Ziffer 2.1 AHB Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Diese werden wie Sachschäden behandelt.

Erläuterung:

Eine Umwelteinwirkung liegt dann vor, wenn sich Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe,

Wärme oder sonstige Erscheinungen in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben.

2 Umfang der Versicherung

Versicherungsschutz besteht für die unter Ziffer III Ziffer 2.1 bis 2.7 aufgeführten und ausdrücklich vereinbarten Risikobausteine und deklarierten Risiken.

3 Vorsorge-Versicherung/Erhöhungen und Erweiterungen

3.1 Die Bestimmungen der Ziffer 3.1 c) und Ziffer 4 AHB (Vorsorge-Versicherung) finden für die Ziffern III 2.1 bis 2.5 keine Anwendung. Der Versicherungsschutz für neue Risiken bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.

3.2 Ziffer 3.1 b) AHB (Erhöhungen und Erweiterungen) findet für die Ziffern III 2.1 bis 2.5 ebenfalls keine Anwendung. Hiervon unberührt bleiben mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter Ziffer III 2 versicherten Risiken.

4 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist - abweichend von Ziffer 1.1 AHB - die nachprüfbar erste Feststellung des Personenschadens, Sachschadens oder eines gemäß Ziffer 1.2 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer.

Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

5 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

5.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- nach einer Störung des Betriebes

oder

- aufgrund behördlicher Anordnung

Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personenschadens, Sach- oder gemäß Ziffer 1.2 mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

5.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der Ziffer 5.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

5.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

- a) dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder
- b) sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

5.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 5.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziffer 5 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 5.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

5.5 Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Sachschaden-Deckungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchster-satzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

5.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen - auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der Ziffer 5.1 decken - zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 1.2 mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelt-einwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

6 Nicht versicherte Tatbestände

Nicht versichert sind

6.1 Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen.

6.2 Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.

Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste.

6.3 Ansprüche wegen Schäden, die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind oder wegen vor Vertragsbeginn bereits erfolgter Umwelteinwirkungen.

6.4 Ansprüche wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können.

6.5 Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren.

6.6 Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.

6.7 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftung).

Für Risikobaustein III Ziffer 2.6 findet dieser Ausschluss keine Anwendung.

6.8 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Abfälle nach Auslieferung entstehen.

6.9 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den

Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

6.10 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenen Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.

6.11 Ansprüche wegen genetischer Schäden.

6.12 Ansprüche wegen

- Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör;
- Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlendioxidexplosionen sowie Kohlenstaubexplosionen.

6.13 Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.

6.14 Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

6.15 Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

Für gemäß Ziffer III 1.2 mitversicherte Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen und Anhänger findet der vorstehende Ausschluss keine Anwendung.

6.16 Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren,
- Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder Luft- oder Raumfahrzeugteilen,

und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

6.17 Ansprüche aus Anlass von Sprengungen, sofern nicht eine besondere Vereinbarung hierüber mit dem Versicherer getroffen worden ist. Auch wenn eine solche Vereinbarung getroffen worden ist, sind in jedem Fall ausgeschlossen Schäden an Immobilien in einem Umkreis von weniger als 150 m.

6.18 Haftpflichtansprüche aus der Verwendung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz- und Düngemitteln.

6.19 Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer als Endhersteller/Produzent von Mobiltelefonen sowie als diesbezüglichen Netzbetreiber wegen Gesundheitsbeeinträchtigungen aus dem Gebrauch bzw. der Verwendung von Mobiltelefonen.

6.20 Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer als Blut- oder Blutprodukthersteller sowie als Betreiber von Blutbanken und Blutspendeeinrichtungen. Blutprodukte sind Blutzubereitungen, Sera, Plasma und Vollblut, soweit diese aus menschlichem Blut gewonnen werden und zur Verwendung als Arzneimittel bestimmt sind.

6.21 Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer als Tabakhersteller oder Tabakwarenhersteller sowie als Händler, der Tabakwaren unter eigenem Namen vertreibt (Quasihersteller).

6.22 Ansprüche wegen Schäden durch Halogenkohlenwasserstoffe oder halogenkohlenwasserstoffhaltige Substanzen (z. B. CKW, FCKW, FKW, PCB, HCB, HCH, PCP, PCT, DDT, halogenierte Dioxine oder Furane).

7 Versicherungsfälle im Ausland

7.1 Eingeschlossen sind im Umfang von Ziffer 1 dieser Bedingungen - abweichend von Ziffer 7.9 AHB -

7.1.1 auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle,

- a) die auf den Betrieb einer im Inland gelegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland im Sinne der Ziffer III 2.1 - 2.7 zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten im Sinne der Ziffer III 2.6 nur, wenn die Anlagen oder Teile nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
- b) aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen.

7.1.2 im europäischen Ausland eingetretene Versicherungsfälle,

- a) die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziffer III 2.6 zurückzuführen sind;
- b) die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziffer III 2.6 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im europäischen Ausland erfolgen;
- c) die auf sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstige Tätigkeiten gemäß Ziffer III 2.7 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im europäischen Ausland erfolgen.

7.1.3 Nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung sind eingeschlossen im Umfang von Ziffer 1 dieser Bedingungen - abweichend von Ziffer 7.9 AHB und Ziffer 7.1.2 - auch im außereuropäischen Ausland eintretende Versicherungsfälle,

- a) die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziffer III 2.6 zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile ersichtlich für das außereuropäische Ausland bestimmt waren;
- b) die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziffer III 2.6 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im außereuropäischen Ausland erfolgen;
- c) die auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstige Tätigkeiten gemäß Ziffer III 2.7 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im außereuropäischen Ausland erfolgen.

Zu Ziffer 7.1.2 und 7.1.3:

Der Versicherungsschutz besteht nur für solche Personen- und Sachschäden, die Folgen einer plötzlichen und unfallartigen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes sind. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Ziffer 5 werden nicht ersetzt.

Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht für im Ausland belegene Anlagen oder Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger und dgl.

7.1.4 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- a) aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer und die unter Ziffer III 1.1 genannten Personen aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziffer 7.9 AHB).

- b) auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
- c) nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartigen Bestimmungen anderer Länder.

7.1.5 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

7.1.6 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

8 Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden

Bei Versicherungsfällen die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:

8.1 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- a) auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
- b) nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartigen Bestimmungen anderer Länder.

8.2 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

8.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

II - Umweltschadensversicherung (USV)

1 Gegenstand der Versicherung

1.1 Der Versicherungsschutz richtet sich nach Ziffer 8 bis 32 der AHB, Ziffer III und den nachfolgenden Vereinbarungen.

1.2 Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadengesetz zur Sanierung von Umweltschäden.

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer,
- Schädigung des Bodens.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten

auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch solche gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten. Versicherungsschutz für derartige Ansprüche kann ausschließlich über eine Betriebs- oder Berufs-Haftpflichtversicherung oder eine Umwelt-Haftpflichtversicherung vereinbart werden.

2 Umfang der Versicherung/Versicherte Risiken

Die Versicherung erstreckt sich ausschließlich auf die in der Umwelt-Haftpflichtversicherung bei der SIGNAL IDUNA Gruppe mitversicherten Anlagen, Risiken und Tätigkeiten.

Versicherungsschutz besteht für die unter Ziffer III 2.1 bis 2.7 aufgeführten, jeweils ausdrücklich zu vereinbarenden Risikobau- steine.

3 Betriebsstörung

3.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers oder des Dritten sind (Betriebsstörung).

3.2 Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht im Rahmen der Ziffer III 2.7.2 a) Versicherungsschutz für Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse. Das Gleiche gilt im Rahmen der Ziffer III 2.7.2 b) für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter im Sinne von Ziffer III 2.7.2 a).

3.3 Versicherungsschutz besteht in den Fällen der Ziffer 3.2 ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

4 Leistungen der Versicherung

4.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen gegenüber der Behörde oder einem sonstigen Dritten.

Berechtigt sind Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Sanierungs- und Kostentragung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit über Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtungen gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Er

führt das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers.

4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens/Umweltdeliktens, der/das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

5 Versicherte Kosten

Versichert sind im Rahmen des in Ziffer 4.1 geregelten Leistungsumfangs nachfolgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungs- verfahrens- und Gerichtskosten

5.1 für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern

5.1.1 die Kosten für die "primäre Sanierung", d. h. für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;

5.1.2 die Kosten für die "ergänzende Sanierung", d. h. für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt;

5.1.3 die Kosten für die "Ausgleichssanierung", d. h. für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. "Zwischenzeitliche Verluste" sind

Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben.

5.2 für die Sanierung von Schädigungen des Bodens: Die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.

5.3 Die unter Ziffer 5.1 und Ziffer 5.2 genannten Kosten für Umweltschäden, die auf Grundstücken des Versicherungsnehmers gemäß Ziffer 10.1 oder am Grundwasser gemäß Ziffer 10.2 eintreten, sind nur nach besonderer Vereinbarung versichert.

6 Erhöhungen und Erweiterungen

6.1 Für Risiken der Ziffer III 2.1 bis III 2.5 besteht kein Versicherungsschutz für Erhöhungen und Erweiterungen. Der Versicherungsschutz umfasst aber mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter Ziffer III 2.1 bis III 2.5 versicherten Risiken.

6.2 Für Risiken gemäß Ziffer III 2.6 und III 2.7 umfasst der Versicherungsschutz Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

6.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt und diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand

haben. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziffer 21 AHB kündigen.

7 Neue Risiken

7.1 Für Risiken gemäß Ziffer III 2.1 bis III 2.5, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, bedarf der Versicherungsschutz besonderer Vereinbarung.

7.2 Für Risiken gemäß Ziffer III 2.6 und III 2.7, die nach Abschluss des Vertrages neu entstehen, besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages.

7.2.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen.

Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

7.2.2 Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

7.2.3 Die Regelung der Versicherung neuer Risiken gemäß Ziffer 7.2 gilt nicht für Risiken

- a) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- b) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- c) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- d) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

8 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist die nachprüfbar erste Feststellung des Umweltschadens durch den Versicherungsnehmer, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder eine Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.

9 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

9.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- a) für die Versicherung nach den Risikobausteinen III 2.1 bis III 2.5 nach einer Betriebsstörung;
- b) für die Versicherung nach Risikobaustein III 2.6 nach einer Betriebsstörung bei Dritten;
- c) für die Versicherung nach Risikobaustein III 2.7.2 a) nach einer Betriebsstörung bei Dritten - in den Fällen der Ziffer II 3.2 auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung nach behördlicher Anordnung;
- d) für die Versicherung nach Risikobaustein III 2.7.2 b) nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer oder Dritten - in den Fällen der Ziffer II 3.2 auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung nach behördlicher Anordnung;

Aufwendungen des Versicherungsnehmers - oder soweit versichert des Dritten gemäß b) bis d) - für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Umweltschadens. Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

9.2 Aufwendungen aufgrund von Betriebsstörungen oder behördlichen Anordnungen im Sinne der Ziffer 9.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungs-

nehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

9.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

9.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen

oder

9.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

9.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 9.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziffer 9 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 9.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

9.5 Kommt es trotz Durchführung der Maßnahme zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Deckungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

9.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen - auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von Ziffer 9.1 decken - zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen, auch für solche, die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Umweltschadens, falls nicht betroffene Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers beeinträchtigt werden müssen.

Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

10 Nicht versicherte Tatbestände

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt:

Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, unabhängig davon, ob diese bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässern haben oder eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen,

10.1 die auf Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) des Versicherungsnehmers eintreten, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt.

10.2 am Grundwasser.

10.3 infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.

10.4 die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind.

10.5 die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits kontaminiert waren.

10.6 die im Ausland eintreten.

10.7 die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen.

10.8 die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

10.9 durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stallung, Pflanzenschutz-, Düng- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen.

10.10 die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

10.11 die zurückzuführen sind auf

- a) gentechnische Arbeiten,
- b) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- c) Erzeugnisse, die
 - Bestandteile aus GMO enthalten
 - aus oder mit Hilfe von GMO hergestellt wurden.

10.12 infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist.

10.13 aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.

10.14 die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

Für gemäß Ziffer III 1.2 mitversicherte Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen und Anhänger, gilt dieser Ausschluss insoweit nicht.

10.15 die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;
- Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen.

10.16 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

10.17 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.

10.18 durch Bergbaubetrieb im Sinne d. BBergG.

10.19 die nachweislich auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

10.20 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen richten, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

10.21 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

10.22 soweit diese Pflichten oder Ansprüche auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über die gesetzliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers hinausgehen.

10.23 die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. Es besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

10.24 durch den Betrieb von Kernenergieanlagen.

10.25 Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer als Endhersteller/Produzent von Mobiltelefonen sowie als diesbezüglichen Netzbetreiber wegen Gesundheitsbeeinträchtigungen aus dem Gebrauch bzw. der Verwendung von Mobiltelefonen.

10.26 Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer als Tabakhersteller oder Tabakwarenhersteller sowie als Händler, der Tabakwaren unter eigenem Namen vertreibt (Quasihersteller).

10.27 Ansprüche wegen Schäden durch Halogenkohlenwasserstoffe oder halogenkohlenwasserstoffhaltige Substanzen (z. B. CKW, FCKW, FKW, PCB, HCB, HCH, PCP, PCT, DDT, halogenierte Dioxine oder Furane)

11 Versicherungsfälle im Ausland

11.1 Versichert sind abweichend von Ziffer 10.6 im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,

- a) die auf den Betrieb einer im Inland belegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland im Sinne der Ziffer III 2.1 bis III 2.7 zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten im Sinne der Ziffer III 2.6 und III 2.7.2 a) nur, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
- b) aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen;
- c) im europäischen Ausland, sofern sie auf Arbeiten, Tätigkeiten oder Leistungen im Sinne der Ziffer 11.2.2 bis 11.2.4 zurückzuführen sind.

Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziffer 1.1 auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

11.2 Nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung sind versichert im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle.

11.2.1 die auf den Betrieb von im Ausland belegenen Anlagen oder Betriebsstätten (z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger und dgl.) zurückzuführen sind;

11.2.2 die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziffer III 2.6 oder Erzeugnisse im Sinne von Ziffer III 2.7.2 a) zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;

11.2.3 die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziffer III 2.6 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen;

11.2.4 die auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstige Tätigkeiten gemäß Ziffer III 2.7.2 b) zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.

11.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

12 Sonstige Bestimmungen

12.1 Die Zahlung von Sanierungskosten gilt als Schadenersatzzahlung im Sinne von Ziffer 19.1 AHB.

12.2 Eine Klage auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten gilt als Klage im Sinne von Ziffer 19.1 AHB.

12.3 Ziffer 27.1 AHB gilt wie folgt ersetzt:

Erstreckt sich die Versicherung auch auf Ansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Versicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen der Ziffer 7 gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Versicherten entsteht.

III - Gemeinsame Bestimmungen zur Umwelt-Haftpflichtversicherung und zur Umweltschadensversicherung

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Mitversicherte Personen
Mitversichert sind

- a) die gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solche Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, sowie der Fachkräfte für Arbeitssicherheit (gemäß Arbeitssicherheitsgesetz), der Sicherheitsbeauftragten und der für Umweltschutz verantwortlichen Betriebsbeauftragten in dieser Eigenschaft;
- b) sämtliche übrigen Betriebsangehörigen und in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederte Mitarbeiter fremder Unternehmen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer

dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen;

- c) die angestellten Betriebsärzte und das Sanitätspersonal, auch bei Gewährung "Erster Hilfe" außerhalb des Betriebes.
- d) der aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen - ehemaligen - gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und der sonstigen Betriebsangehörigen aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

Für Ziffer 1.1 b) bis d) gilt in der Umwelt-Haftpflichtversicherung (Ziffer I) zusätzlich:

Ausgeschlossen sind jedoch Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers nach dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

1.2 Kfz/Arbeitsmaschinen/Anhänger

1.2.1 Mitversichert ist der Gebrauch von folgenden, nicht versicherungspflichtigen Kfz:

- Kfz und Anhänger ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit, die nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren;
- Kfz mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- Hub- und Gabelstapler mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit.
- selbst fahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit. (Selbst fahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören).

Hierfür gilt in der Umwelt-Haftpflichtversicherung (Ziffer I): Hinsichtlich Ziffer III 2.7 dieser Bedingungen gelten für die vor genannten Kfz nicht die Ausschlüsse in Ziffer 3.1 b) und 4.2 a) AHB.

1.2.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

1.2.3 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

2 Umfang der Versicherung/Versicherte Risiken

2.1 WHG-Anlagen

Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten. Ausgenommen sind solche WHG-Anlagen, die in Anhang 1 oder 2 zum UmweltHG aufgeführt sind, Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

- mitversichert für die gemäß Vorblatt bzw. Vertrag deklarierten Anlagen -

2.2 UmweltHG-Anlagen

Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum UmweltHG. Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

- nicht mitversichert

2.3 Deklarierungspflichtige Anlagen

Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder

UmweltHG-Anlagen handelt. Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer und Schäden durch Abwässer.

- nicht mitversichert

2.4 Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko

Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer.

Für die Umwelt-Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer I gilt zusätzlich:

Der Ausschluss von Schäden durch Abwässer gemäß Ziffer 7.14 AHB findet insoweit keine Anwendung.

- mitversichert für die gemäß Vorblatt bzw. Vertrag deklarierten Anlagen

2.5 UmweltHG-Anlagen/Pflichtversicherung

Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum UmweltHG.

- nicht mitversichert

2.6 UHG-Regressrisiko

Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffer 2.1 bis 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist.

- mitversichert

Für die Umwelthaftpflicht gemäß Ziffer I gilt zusätzlich:

Der Ausschluss von Schäden durch Abwässer gemäß Ziffer 7.14 AHB findet insoweit keine Anwendung.

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles werden unter den in Ziffer 5 genannten Voraussetzungen durch den Versicherer ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen können.

2.7 Basis-Deckung

2.7.1 Umwelthaftpflicht-Basis-Deckung

Umwelteinwirkungen, die im Zusammenhang mit dem im Versicherungsschein beschriebenen Risiko stehen, soweit diese Umwelteinwirkungen nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgehen oder ausgegangen sind, die unter den Anwendungsbereich der Risikobausteine Ziffer 2.1 - 2.6 fallen, unabhängig davon, ob diese Risikobausteine vereinbart wurden oder nicht.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen gemäß Ziffer 2.1 bis 2.5 und 2.7 in Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.

Der Versicherungsschutz gemäß Ziffer 2.1 bis 2.7 bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

- mitversichert

2.7.2 Umweltschaden-Basis-Deckung

a) Produktrisiko

Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die nicht von Ziffer 2.6 umfasst sind, nach Inverkehrbringen.

b) Basisrisiko

Sonstige Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, sofern sie nicht unter die Ziffer 2.1 bis 2.7.2 a) fallen, unabhängig davon, ob diese Risikobausteine vereinbart wurden oder nicht.

- mitversichert

3 Deckungssumme, Maximierung, Serienschadenklausel, Selbstbehalt

3.1 Es gilt die gemäß Vorblatt je Versicherungsfall vereinbarte Deckungssumme und Jahreshöchstersatzleistung.

3.2 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die Deckungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungs- oder ersatzpflichtige Personen erstreckt.

3.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch

- dieselbe Einwirkung auf die Umwelt,
- mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhenden Einwirkungen auf die Umwelt,
- mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Einwirkungen auf die Umwelt, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher, Zusammenhang besteht, oder
- die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln (gilt nur für die Umweltschadensversicherung gemäß Ziffer II) gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

Für die Umwelthaftpflicht gemäß Ziffer I gilt zusätzlich:
Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.

Für die Umweltschadensversicherung gemäß Ziffer II gilt zusätzlich:

Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Anspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Kosten gemäß Ziffer II 5 und Zinsen nicht aufzukommen.

3.4 Von jedem Versicherungsfall, hat der Versicherungsnehmer die gemäß Vorblatt vereinbarte Selbstbeteiligung selbst zu tragen.

4 Nachhaftung

4.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Schäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von drei Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Deckungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

4.2 Die Regelung der Ziffer 4.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

Falls besonders vereinbart:

IV - Umweltkaskoversicherung

Sofern besonders vereinbart gilt zur Umweltschadensversicherung folgende Erweiterung:

Versicherungsbedingungen für die Zusatzausteine 1 und 2 zur Umweltschadensversicherung (Umweltkaskoversicherung (UKV))

Der Versicherungsschutz richtet sich nach den Bedingungen für die Umweltschadensversicherung (USV) einschließlich der dort benannten Bestimmungen der AHB und den nachfolgenden Vereinbarungen.

1 Zusatzbaustein 1

1.1 Abweichend von Ziffer II 10.1 besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz

- an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.
- an Boden, der im Eigentum des Versicherungsnehmers steht, stand oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.

Für darüber hinausgehende Pflichten oder Ansprüche für Schäden an diesen Böden besteht Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang dieses Vertrages und des Zusatzbausteins 2.

- an Gewässern (nicht jedoch Grundwasser), die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.

Soweit es sich hierbei um Grundstücke, Böden oder Gewässer handelt, die vom Versicherungsnehmer gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, findet Ziffer II 1.1 letzter Absatz dann keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde in Anspruch genommen wird. Das Gleiche gilt, wenn er von einem sonstigen Dritten auf Erstattung der diesem auf der Grundlage des Umweltschadensgesetzes entstandenen Kosten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts in Anspruch genommen wird.

Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht abweichend von Ziffer II 6 und Ziffer II 7 kein Versicherungsschutz.

1.2 Abweichend von Ziffer II 10.2 besteht Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz am Grundwasser.

2 Zusatzbaustein 2

2.1 Abweichend von Ziffer II 10.1 und über den Umfang des Zusatzbausteins 1 hinaus besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz für weitergehende Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz, wenn der Versicherungsnehmer Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens und Verursacher des Schadens ist oder war.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für solche schädlichen Bodenveränderungen, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers sind (Betriebsstörung). Ziffer II 3.2 findet keine Anwendung.

Soweit der Versicherungsnehmer Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens ist oder war, findet Ziffer II 1.1 letzter Absatz keine Anwendung.

Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht abweichend von Ziffer II 6 und Ziffer II 7 kein Versicherungsschutz.

2.2 Versicherte Kosten

In Ergänzung zu Ziffer II 5.2 sind die dort genannten Kosten für die Sanierung von Schädigungen des Bodens auch dann mitversichert, soweit von diesem Boden keine Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.

Versichert sind diese Kosten jedoch nur, sofern sie der Versicherungsnehmer nach einer Betriebsstörung aufgrund behördlicher Anordnung aufwenden musste oder diese Kosten nach Abstimmung mit dem Versicherer aufgewendet wurden.

Mitversichert sind Kosten zur Beseitigung einer Kontamination der mit dem versicherten Betriebsgrundstück als wesentliche Bestandteile verbundenen Gebäude infolge einer Betriebsstörung gemäß Ziffer 2.1.

3 Nicht versicherte Tatbestände

Die in Ziffer II 10 genannten Ausschlüsse finden auch für die Zusatzbausteine 1 und 2 Anwendung. Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt:

Nicht versichert sind:

- a) Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines auf Grundstücken, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, eingetretenen Brandes, Blitzschlages, einer Explosion, eines Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso den Transport von Erdreich in eine Deponie und die Ablagerung oder Vernichtung von Erdreich.

Versicherungsschutz für derartige Kosten kann ausschließlich über eine entsprechende Sach-/Feuerversicherung vereinbart werden.

- b) Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.
- c) Kosten im Sinne von Ziffer 2.2 13.2, soweit die Schädigung des Bodens des Versicherungsnehmers Folge einer Betriebsstörung beim Dritten ist.
- d) Wird durch die Betriebsstörung gemäß Ziffer 2.1 eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.